

Verkaufsbedingungen SCHLENK-

Gruppe (Version 02/2025 vom
01.06.2025)

1.) Geltung

(1.1) Für jegliche – auch künftige – Geschäftsbeziehungen sämtlicher deutscher Unternehmen der Schlenk – Gruppe (derzeit Schlenk SE, Schlenk Metallic Pigments GmbH, Schlenk Metallfolien GmbH & Co. KG, Schlenk Service GmbH & Co. KG, Schlenk TAF GmbH & Co. KG, CuNex GmbH) als Auftragnehmer (im Folgenden „AN“) mit Auftraggebern (im Folgenden „AG“) gelten ausschließlich nachfolgende Verkaufsbedingungen. Ferner gelten diese Verkaufsbedingungen auch für alle grenzüberschreitenden internationalen Geschäftsbeziehungen der nicht deutschen, europäischen Unternehmen der Schlenk-Gruppe (derzeit ALBO Schlenk s.r.o., Kamnik Schlenk d.o.o., Pigmenti Metallici srl.) als AN. Entgegenstehende Bedingungen des AG erkennt der AN nicht an, außer wenn sie von diesem explizit schriftlich anerkannt wurden. Hierzu zählt nicht die Auswahl oder Bestätigung von automatisierten Schaltflächen auf elektronischen Plattformen oder Systemen des AG. Vorbehaltsloses Erbringen von vertraglichen Leistungen trotz Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen, stellt kein Anerkenntnis dieser dar. Rein vorsorglich wird allen entgegenstehenden Bedingungen bereits jetzt widersprochen.

(1.2) Abweichende Individualvereinbarungen, die zwischen den Vertragsparteien im Einzelfall getroffen wurden, haben in jedem Fall Vorrang. In diesem Falle gelten die Verkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.

(1.3) Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von §14 BGB, wenn der Vertragspartner ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 I BGB.

(1.4) Diese Bedingungen finden auf alle von dem AN zu erbringenden Leistungen

Anwendung, insbesondere auch dienst- oder werkvertragliche Leistungen.

2.) Angebot und Auftrag

(2.1) Die Angebote des AN erfolgen freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit Annahme durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Bestellung durch den AN zustande. Der AN erkennt keine Annahmefiktionen an.

(2.2) Mündliche Vereinbarungen, Nebenabreden etc. sowie Zusicherungen der Mitarbeiter des AN werden erst durch schriftliche Bestätigung für den AN bindend.

(2.3) Als Beschaffenheit der Ware vereinbart ist nur, was individuell und schriftlich bei Vertragsabschluss verabredet wird. Beschreibungen des Liefergegenstandes sowie Datenblätter gelten weder als Beschaffenheitsgarantie noch als Beschaffenheitsangaben. Dies gilt ebenso für die Eigenschaften übersandter Muster. Muster werden stets nur zu Informationszwecken ausgegeben. Garantien oder Beschaffungsverpflichtungen werden nur übernommen, wenn sie ausdrücklich als solche gekennzeichnet wurden. Es gilt jeweils nur die letzte Auftragsbestätigung. Vorhergehende Auftragsbestätigungen verlieren ihre Gültigkeit mit Absendung einer neuen Auftragsbestätigung.

(2.4) Sämtliche Leistungen, die in Bezug auf die Hauptleistung vorgenommen werden, sind grundsätzlich vergütungspflichtig. Etwaige Änderungen in der Vertragsdurchführung bleiben vorbehalten, soweit dies für den AG zumutbar ist.

(2.5) Der AN lehnt sämtliche Bearbeitungskosten des AGs ab.

3.) Lieferung

(3.1) Bei der Lieferung von Metallfolien darf von der Auftragsmenge um plus/minus 10 % abgewichen werden, bei Kleinaufträgen unter 50 kg sind größere handelsübliche Mengentoleranzen zulässig. Handelsübliche Über- und Unterlängen sowie Teillieferungen sind zulässig.

(3.2) Werden dem AN Umstände bekannt, die schwerwiegende Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des AGs aufkommen lassen, so kann der AN

sofortige Zahlung, Zahlung bei Lieferung, Zahlungsziele verkürzen, Vorauszahlung verlangen oder Stellung einer geeigneten Sicherheit verlangen. Kommt der AG dem berechtigten Verlangen nicht nach, so kann der AN nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz geltend machen. Im Falle der Stellung eines begründeten Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AG ist der AN zusätzlich berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(3.3) Lieferzeiten werden individuell vereinbart und in der Auftragsbestätigung angegeben. Die Lieferzeitangabe setzt ungehinderte Fertigung, sowie richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung voraus und gilt als eingehalten, wenn die Ware das Werk/Lager verlassen hat oder bei Versendungsunmöglichkeit die Versandbereitschaft angezeigt ist und der AG alles Erforderliche beigetragen hat.

(3.4) Lieferzeitangaben gelten nicht als Fixtermine, sondern als Eingrenzungen des angestrebten Leistungszeitraumes. Dies gilt auch für kalendarisch bestimmte Termine. Etwas anderes gilt, wenn Lieferzeiten ausdrücklich als Fixtermine zugesichert werden. Eine Vertragsstrafe für den Fall der verspäteten Lieferung ist nicht vereinbart.

(3.5) In Fällen von höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbaren Ereignisse, die keine der Vertragsparteien zu vertreten hat, haften die Vertragsparteien nicht für Lieferausfälle oder -verzögerungen. Geltende Fristen und Lieferzeiten verlängern sich um die Zeitdauer und den Umfang dieser Hindernisse sowie um eine angemessene An- und Ablauffrist entsprechend. Als höhere Gewalt gelten insbesondere aber nicht ausschließlich oder abschließend: Energie-/Rohstoffmangel, Naturkatastrophen, Behinderung spezifischer Transportwege, Arbeitskämpfe in eigenen und Zulieferbetrieben, Epidemien, Pandemien, Krieg, Terrorakte, Cyberangriffe, Streiks, Störungen von Telekommunikations- oder Energieversorgungssystemen, außenpolitische Anordnungen, Aussperrungen, behördliche Anordnung, Ausbleiben/Mangelhaftigkeit von Zulieferungen Dritter, Betriebsstörungen sowie sonstige von keiner der Vertragsparteien zu vertretende Umstände.

(3.6) Eine Erhöhung der Fracht- Lieferkosten wegen in Ziffer 3.5 genannten Hindernisse kann

in angemessener Höhe an den AG weitergegeben werden. Wird aufgrund in 3.5 genannter Hindernisse die Lieferung für den AN dauerhaft unmöglich oder wesentlich erschwert, so entfällt die Lieferverpflichtung. Sofern der AN die Hindernisse dem AG unverzüglich mitgeteilt hat, entfallen etwaige daraus abgeleitete Schadensersatzansprüche des AGs. Die Vertragsparteien können nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessen gesetzten Nachfrist vom betroffenen Teil des Vertrags zurücktreten, sofern ein weiteres Festhalten für die betroffene Partei objektiv nicht zumutbar ist. Weitergehende Ansprüche des AG bestehen in diesem Fall nicht.

(3.7.) Wird die in der Auftragsbestätigung genannte Lieferzeitangabe ohne Vorliegen eines in 3.5 genannten Grundes überschritten, so ist der AG verpflichtet, eine angemessene Nachfrist, mindestens 14 Tage, zur Erfüllung der Lieferverpflichtung zu stellen.

(3.8) Der AN liefert unfrei ab Werk (FCA – Incoterm 2020) soweit nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung etwas anderes vereinbart wird. Mehrkosten für Eil- und Expressgut- oder Termingutversand werden dem AG in jedem Fall gesondert in Rechnung gestellt.

(3.9) Die Versandart wird bei freien Sendungen nach bestem Ermessen ausgewählt. Ansonsten richtet sich der AN soweit wie möglich nach dem Wunsch des AGs.

4.) Preise

(4.1) Soweit nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, ist für die Berechnung jeweils der Börsenpreis am Liefertag zusätzlich zum Umarbeitungspreis, maßgebend. Liefertag ist der Tag, an dem die Ware das Werk bzw. Lager verlässt.

(4.2) Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als acht Wochen liegen oder sich die Herstellungskosten aufgrund von Steigerungen, insbesondere der Lohn- und Materialkosten, erhöhen. Die Preiserhöhung muss zu den tatsächlich eingetretenen Kostensteigerungen angemessen sein.

(4.3) Die am Liefertag geltende Umsatzsteuer tritt zum vereinbarten Preis hinzu. Für vom AG bereit gestelltes Vormaterial wird Umsatzsteuer nicht berechnet. Sollte von der Finanzbehörde nachträglich festgestellt werden, dass ein

steuerbarer Umsatz vorlag, hat der AG die Umsatzsteuer nachzuentrichten.

(4.4) Transport und sonstige Verpackungen sind in der Regel Einweggebinde und im Preis enthalten. Diese werden Eigentum des AG und nicht vom AN zurückgenommen. Spezialgebinde insbesondere Europaletten, Spezialgebinde für Aluminium-, Kupferpulver und Rogaltypen, Spulen und Kerne für Walzwerkserzeugnisse - werden dem AG nur leihweise überlassen. An diesen Verpackungsmitteln behält sich der AN das Eigentum. Sie sind unverzüglich nach Entleerung frachtfrei an die Verladeadresse zurückzusenden. Die hierfür gültige Anschrift ist aus der Originalrechnung und/oder dem Leihemballagerechnung des AN zu entnehmen. Beschädigte bzw. nicht retournierte Leihemballagen werden zum Selbstkostenpreis berechnet. Soweit gesetzliche Rücknahme- und Verwertungspflichten bestehen, bietet der AN die Rücknahme der restentleerten Verpackungen analog zu den Leihgebinden an. Die Transportkosten trägt der AG. Auf eine Hinweispflicht nach §15 Verpackungsgesetz wird verzichtet.

5.) Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und/oder der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Transportgefahr geht mit deren Auslieferung an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch bei Verlassen des Werkes/Lagers auf den AG über, unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt und ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt.

6.) Fälligkeit

(6.1) Lieferungen sind zahlbar und fällig innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt von Ware und Rechnungsstellung, es sei denn, es wird in der Auftragsbestätigung ausdrücklich anders vereinbart. Der AG gerät ab dem 15. Tag nach Erhalt der Ware und Rechnungsstellung auch ohne gesonderte Mahnung in Zahlungsverzug, sofern kein Zahlungseingang bei dem AN erfolgt ist.

(6.2) Bei Zahlungsverzug des AG werden sämtlichen gegen ihn bestehenden Forderungen des AN sofort und in bar zur Zahlung fällig, ungeachtet angenommener Wechsel oder eingeräumter Zahlungsziele. Der AG darf, die im Eigentum oder Miteigentum des AN stehende Ware nicht mehr veräußern und ist

verpflichtet, gegenüber dem AN Sicherheiten zu stellen.

(6.3) Das Gleiche gilt, wenn der AG seine Zahlungen einstellt oder in Kreditverfall gerät.

(6.4) Ab dem Eintritt des Zahlungsverzugs gelten hinsichtlich der Verzugszinsen die gesetzlichen Regelungen.

(6.5) Wechsel werden nur unter der Voraussetzung der Diskontfähigkeit und nur nach individueller Vereinbarung erfüllungshalber, ohne Gewähr für Protest, angenommen.

(6.6) Ein Skonto ist nicht vereinbart.

(6.7) Hat der AN teilweise fehlerhafte Ware geliefert, so ist der AG dennoch verpflichtet, Zahlung für den unstreitig fehlerfreien Anteil zu leisten, es sei denn, dass die Teillieferung für ihn nicht von Interesse ist. Im Übrigen kann der AG, nur mit rechtskräftig festgestellten, anerkannten oder unbestrittenen Gegenansprüchen bzw. synallagmatisch mit der Hauptforderung verknüpften Gegenforderungen aufrechnen.

7.) Eigentumsvorbehalt

(7.1) Die gelieferte Ware und begleitende Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch künftig bestehenden Forderungen des AN, das Eigentum des AN. Zu den Forderungen zählen auch Nebenforderungen wie Liefer-, Wechsel-, Verpackungskosten und Zinsen. Als Bezahlung gilt der Eingang des Gegenwertes beim AN. Der AG verpflichtet sich, alle etwaigen länderspezifischen Vorgaben zur Erfüllung der Interessen des AN auszuführen. Sofern nach geltendem Recht ein wirksamer Schutz des Eigentums eine Registrierung oder Anmeldung erforderlich macht, erklärt sich der AG ausdrücklich damit einverstanden, die jeweils erforderlichen Schritte auf eigene Kosten auszuführen.

(7.2) Gibt der AN dem AG den Geldwert zur Kaufpreiszahlung dadurch, dass der AN ihm einen vom AN ausgestellten und von ihm angenommenen Wechsel zur Diskontierung indossieren (Wechselscheckverfahren), so geht das Eigentum an der Ware erst dann auf den AG über, wenn der Wechsel eingelöst und die Wechselhaftung des AN erloschen ist.

(7.3) Der AG ist zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder zur Verarbeitung/Vermischung mit nicht dem AN gehörenden Waren im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr berechtigt, jedoch nicht zu deren Verpfändung oder Sicherheitsübereignung, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AN. Der Eigentumsvorbehalt des AN bezieht sich dann auf den Miteigentumsanteil an dem neuen Produkt im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware des AN zu den übrigen mitverwendeten Fremdprodukten zum Zeitpunkt der Verarbeitung/Vermischung.

(7.4) Der AG tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegenüber Dritten in Höhe des Rechnungsbetrages (inkl. USt) schon jetzt an den AN ab. Übersteigt der Wert der zustehenden Sicherung die zu sichernden offenen Forderungen um mehr als 20%, ist der AN auf Verlangen des AGs zur Freigabe von Sicherheiten nach eigener Wahl verpflichtet.

(7.5) Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechtes des AN ist der AG zur Einziehung so lange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen dem AN gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf das Verlangen des AN hat der AG dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung, Verarbeitung und Einziehung ist widerruflich in dem Falle, dass der AG seinen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt.

(7.6) Über Maßnahmen der Zwangsvollstreckung in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der AG den AN unverzüglich zu unterrichten.

(7.7) Der AG ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und instand zu halten. Er hat sie weiter nach den Maßstäben eines ordentlichen und sorgfältigen Kaufmannes auf seine Kosten gegen Beschädigung, Diebstahl, Feuer und Wasser zu entsprechend zu versichern.

(7.8) Dem AG ist bekannt, dass in den Mustern und Fertigungsmitteln (Werkzeuge, Formen, Schablonen etc.), die er in Auftrag gegeben hat, erhebliches Entwicklungs- Know How verkörpert ist und dass der AN hieran ein besonderes Geheimhaltungsinteresse hat. Aus diesem Grund wird vereinbart, dass ein Anspruch des AGs auf Herausgabe der Muster

und Fertigungsmittel, gleich aus welchem Rechtsgrund, zu keiner Zeit besteht, auch nicht bei vollständiger Übernahme der Werkzeugkosten durch den AG und/oder durch Beendigung der Lieferbeziehung. Das Recht des AG, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Geldersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

8.) Gewährleistung und Haftung

(8.1.) Der AG ist verpflichtet die Ware nach Eingang unverzüglich und in geeigneter Weise im Rahmen einer Wareneingangskontrolle gemäß §377 HGB zu untersuchen. Offensichtliche Mängel oder Transportschäden sind unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage nach Eingang der Ware, versteckte Mängel unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich geltend zu machen.

(8.2.) Sollten mehrere Schäden aufgrund desselben inneren Zusammenhangs entstehen, gelten diese Schäden als einheitlicher Schaden. Unabhängig von der Anzahl oder Art der einzelnen Schadensereignisse haftet der AN für lediglich einen Schaden, der durch einen kausalen Zusammenhang verursacht wurde. Diese Schäden sind auf ein Schadenereignis begrenzt und können nicht separat geltend gemacht werden.

(8.3.) Macht der AG die Mängelanzeige nicht rechtzeitig schriftlich unter Angabe des Fehlers, der Chargennummer und/bzw. der Auftrags-/Rechnungsnummer geltend, so gilt die gelieferte Ware in diesem Umfang als mangelfrei. Mit Beginn der Ver-/Bearbeitung, Verarbeitung/Vermischung mit anderen Sachen oder Weiterversendung gilt die gelieferte Ware, im Fall von erkennbaren Mängeln, vom AG als vertragsgemäß anerkannt.

(8.4.) Bei Mangelhaftigkeit leistet der AN nach seiner Wahl entweder Nachbesserung oder Ersatz. Der AG hat dem AN zur Prüfung behaupteter Mangelhaftigkeit die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Kosten im Zusammenhang mit einem unberechtigten Nacherfüllungsverlangen hat der AG zu ersetzen. Der AG hat das Recht zur Minderung oder zum Rücktritt erst, wenn die Nacherfüllung wiederholt fehlgeschlagen oder unzumutbar ist. Neben dem Rücktritt ist ein Schadenersatz darüber hinaus ausgeschlossen. Sofern es sich lediglich um unerhebliche Mängel handelt, steht dem AG unter gleichen Voraussetzungen nur ein Recht auf Minderung zu.

(8.5.) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden, die bei dem AG aus unsachgemäßer Verarbeitung, Lagerung oder Behandlung entstehen. Für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den AG oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, übernimmt der AN keine Haftung, ebenso wenig wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne die Einwilligung des AN vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des AG oder Dritter.

(8.6.) Der AN übernimmt keine Haftung für Oxidationserscheinungen, die an ungeschützten Metallbändern, Metallfolien oder anderen Produkten nach Gefahrübergang entstehen. Geschützte Metallbänder und Metallfolien sind innerhalb des auf jeder Umverpackung angegebenen Mindesthaltbarkeitsdatums (MHD) zu verarbeiten. Wird dieser Verarbeitungszeitraum überschritten, ist für hieraus resultierende Mängel die Haftung ausgeschlossen.

(8.7.) Metallpulver und Pigmentprodukte, sind bei sachgemäßer Handhabung (Lagerung, Transport, etc.) mindestens sechs Monate, vom Herstellungsdatum an gerechnet, bzw. bis zum auf jeder Umverpackung angegebenen MHD haltbar, sofern kein anderes Datum angegeben ist. Bei Überschreitung dieses Verarbeitungszeitraumes sind jegliche Produkte vor der Verarbeitung einer gesonderten Qualitätskontrolle durch den AG zu unterziehen. Für Schäden infolge der Verarbeitung mangelhafter Produkte, die mit Durchführung der gesonderten Qualitätskontrolle vermieden worden wären, übernimmt der AN keine Haftung.

(8.8.) Für die Lagerung und Handhabung der Produkte des AN, sind die gültigen Merkblätter und individuelle Hinweise zu beachten. Die Nichtbeachtung schließt die Haftung für hieraus resultierende Schäden aus.

(8.9.) Der AG hat bei Abweichungen von Produktangaben bei der Verarbeitung der Produkte eine eigenständige Eignungsprüfung der Produkte für die jeweilige abweichende Verarbeitungsform durchzuführen und hierüber den AN, auch im Fall nur geringfügiger Abweichungen, zu informieren. Da die Produkte des AN strengen Prüfpflichten unterliegen, beziehen sich sämtliche Angaben ausschließlich auf von uns prüfbare Verarbeitungsformen. Bei schuldhafter Nichteinhaltung dieser Informationspflicht hält

sich der AN die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen offen, §444 BGB bleibt hiervon unberührt.

(8.10.) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Auslieferung der Ware an den AG, endet jedoch spätestens ein Jahr, nachdem die Ware das Werk bzw. Lager des AN verlassen hat. Hiervon nicht betroffen sind Waren, die § 438 I Nr. 2 BGB unterliegen, § 445b BGB und die übrigen gesetzlich zwingenden Verjährungsvorschriften die eine längerer Frist vorschreiben, § 438 Abs. I Nr.1. , Abs. III BGB.

(8.11.) Diese Gewährleistung- und Haftungsregelungen sind an Kunden des AG weiterzugeben. Bei schuldhafter Nichteinhaltung dieser Pflicht, haftet der AN lediglich in dem Rahmen, der trotz ordnungsgemäßer Weitergabe der Informationen geblieben wäre.

(8.12.) Der AN, sowie dessen Erfüllungsgehilfen haften nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung besteht ferner für ausdrücklich übernommene Garantien, bei Arglist sowie bei schuldhaft verursachten Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet der AN und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der AG vertrauen darf. Eine Haftung für mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

(8.13.) Die Haftung ist begrenzt auf das jeweilige Auftragsvolumen, und im Übrigen begrenzt auf den Höchstbetrag dessen, was in der betrieblichen Haftpflichtversicherung (typische und branchenübliche Deckung) des AN versichert ist. Sie ist ferner begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für Verzögerungsschäden ist der Höhe nach auf 5 % vom Verkaufspreis begrenzt. Dies gilt nicht im Falle des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit sowie bei schuldhaften verursachten Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Ziffern vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche aus dem

Produkthaftungsgesetz, die nicht ausgeschlossen werden können.

(8.14.) Im Falle, dass ein Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten berechnigte Ansprüche erhebt, haftet der AN gegenüber dem AG nur in der in 8.15 genannten Frist und nur, sofern der AG den AN unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche schriftlich informiert, die Verletzung nicht anerkennt und jegliche juristische Maßnahmen für den AN vorbehalten bleiben. Im Falle, dass der AG aufgrund einer vermeintlichen Schutzrechtsverletzung verklagt wird, hat er dies dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen und diesem eine Beteiligung am Rechtsstreit zu ermöglichen. Sofern die Schutzrechtsverletzung aufgrund Kundenvorgaben oder aus Gründen, welche der AG zu vertreten hat (Veränderungen, abweichende Anwendung, etc.) verursacht wird, steht der AN hierfür nicht ein.

(8.15.) Sämtliche Ansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt, an dem der AG von dem Schaden und der Person des Schädigers Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Ansprüche aufgrund Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit sowie aus § 478 BGB unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

9.) Geheimhaltung

(9.1) Alle Vertraulichen Informationen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die sie aus der Geschäftsverbindung erhalten, gleich in welcher Form (mündlich, schriftlich, elektronisch), werden nur für den gemeinsam verfolgten Zweck, und verwendet. Sie sind mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim zu halten und streng vertraulich zu behandeln. Informationen sind nicht außerhalb des Zwecks, für sich selbst zu verwenden, analysieren oder zu untersuchen. Weder diese Vereinbarung noch anderweit gehen einhergehende Recht oder das Eigentum auf den AG über.

(9.2) Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder ihrer sonstigen Kenntnis und endet 36 Monate nach Beendigung der Geschäftsverbindung.

(9.3) Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt der Vertragspartei bereits bekannt waren, ohne dass sie zur

Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt wurden oder die von der empfangenen Vertragspartei ohne Verwertung geheim zuhaltender Unterlagen oder Kenntnisse der anderen Vertragspartei entwickelt wurde.

(9.4) Auf Verlangen, das Vertragsverhältnis endet oder der Zweck erreicht ist, sind sämtliche Informationen in körperlicher und unkörperlicher Form zu löschen, vernichten oder zurückzugeben.

10.) Umwelt und Nachhaltigkeit

Im Rahmen der unternehmerischen Verantwortung ist es für den AN unabdingbar, ökonomische, ökologische und soziale Ziele in Einklang zu bringen. Der AN unternimmt bestmögliche Anstrengungen, das ökologische, soziale und kulturelle Umfeld aus der Perspektive zukünftiger Generationen zu bewahren. Der Umweltschutz ist elementarer Bestandteil dieser Unternehmenspolitik. Der AN setzt sich Energieziele und stellt zur Erreichung dieser, die erforderlichen Ressourcen und ein Netzwerk zur Verfügung. Er reduziert mit angemessenen Mitteln unter Einsatz der besten verfügbaren Technologien, Umweltbelastungen - auch über geltende Vorschriften hinaus - auf ein Minimum. Für das Jahr 2025 konnte der AN in allen zehn Kriterien des UN Global Compact sämtliche Anforderungen erfüllen und bestätigen, dass er die Unterstützung der zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung erneut bekräftigt. Auch ist der AN Teilnehmer am „Umwelt-Klimapakt Bayern“. Daher wird auch vom AG unternehmerisches Handeln in sozialer Verantwortung erwartet und die Ausrichtung an Umweltschutz als Voraussetzung einer Geschäftsbeziehung und Nachhaltigkeit vorausgesetzt.

11.) Arbeitsschutz und Compliance

(11.1) Die Vertragsparteien verpflichten sich uneingeschränkt zur Einhaltung und Achtung nationaler und internationaler geltender Menschenrechtskataloge, wie den Grundrechten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie der europäischen Grundrechtscharta. Es wird garantiert, dass Arbeitnehmer, die an der Herstellung oder Lieferung von Waren oder

Dienstleistungen beteiligt sind, in keiner Form von Kinder-, Zwangsarbeit oder Ausbeutung betroffen sind. Weiterhin haben die Vertragsparteien sicherzustellen, dass Geschäftspraktiken sämtliche Grundsätze zur Bekämpfung von Diskriminierung von Arbeitnehmern beachten und einhalten. Unabdingbar sind ebenso sämtliche Mindeststandards im Arbeitsrecht, wie die Zahlung eines angemessenen Mindestlohns und Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzvorschriften.

(11.2) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung des Lieferkettengesetzes.

(11.3) Der AG gewährleistet zudem eine angemessene Compliance Struktur und integrierte Managementsysteme, die darauf abzielen, die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Standards sicherzustellen, die mit der gesamten Geschäftsbeziehung verbunden sind. Ebenso wird das Hinweisgeberschutzgesetz angemessen umgesetzt, seitens des AN aufrufbar: <https://de.schlenk.com/kontakt>

12.) Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert und verarbeitet, soweit dies im Rahmen des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Entsprechende Datenschutzhinweise nach Art. 13 DSGVO sind seitens des AN aufrufbar: <https://de.schlenk.com/footer/datenschutz>

13.) Exportkontrolle

Mangels abweichender Individualvereinbarungen sind jegliche Lieferungen zum erstmaligen In-Verkehr-Bringen innerhalb Deutschlands oder ins vereinbarte Land der Auslieferung an den AG bestimmt. Die Ausfuhr der Ware durch den AG in ein anderes Land kann aufgrund diverser Gründe (Art, Verwendung, Endverbleib) der Genehmigungspflicht oder anderen behördlichen Regelungen unterliegen. Der AG trägt hierfür die eigenständige Verantwortung hinsichtlich der Einhaltung dieser normierten Voraussetzungen (z.B. Ausfuhrvorschriften, Embargos, Verbote und Sanktionen, andere außenpolitische Regelungen).

14.) Erfüllungsort und Gerichtsstand

(14.1) Erfüllungsort ist der jeweilige AN Sitz des Unternehmens der Schlenk-Gruppe.

(14.2) Für Geschäftsbeziehungen mit einem AG der seinen Sitz in der Europäischen Union oder EFTA-Staaten (derzeit Schweiz, Liechtenstein, Island, Norwegen) ist als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Nürnberg vereinbart. Der AN ist berechtigt, den AG an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Für Geschäftsbeziehungen mit einem AG mit Sitz außerhalb der Europäischen Union oder EFTA-Staaten werden alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesen Bedingungen oder aus einer Geschäftsbeziehung oder über die Gültigkeit ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Die Verfahrenssprache ist Englisch und der Schiedsort ist Nürnberg.

(14.3) Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15.) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bedingungen dieser Geschäftsbedingungen oder des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, unverzüglich eine rechtswirksame Regelung herbeizuführen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

Diese Verkaufsbedingungen existieren in einer deutschen, englischen und in einer tschechischen Fassung. Im Falle von Abweichungen und Unklarheiten ist allein die deutsche Fassung maßgeblich.